

Abs.: [Name, Vorname, vollständige Adresse]

An

Robert-Koch-Institut
Zentrum für Gentechnologie
Wollankstr. 15-17
13187 Berlin

oder: Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Referat 56
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Betreff: Genehmigungsverfahren nach Gentechnikgesetz (GenTG), Antrag d. Bundesanstalt für Züchtungsforschung an Kulturpflanzen (Quedlinburg), Institut für Obstzüchtung Dresden- Pillnitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die von 2003 bis 2023 geplante Freisetzung von gentechnisch veränderten Apfelbäumen in Dresden-Pillnitz erhebe ich mit folgenden Begründungen Einwand:

1. Gefahr der Übertragung auf andere Apfelbäume

Eine Übertragung der neuen, gentechnisch eingebauten Eigenschaften auf andere Apfelbaumpflanzen und eine Weiterverbreitung kann nicht ausgeschlossen werden: Es ist möglich, dass es zu einer Einkreuzung der Transgene in andere Apfelbäumen kommt, wenn diese in Reichweite der Pollenverbreitung der transgenen Apfelbäume wachsen. Eine Verhinderung der Ausbreitung des transgenen Pollens durch Insekten oder Wind ist auch durch die beschriebenen Schutzmaßnahmen, wie Folienzelte, Gazeschläuche u.ä. nicht ausreichend sichergestellt; die Folien können unter den lokalen Gegebenheiten zerreißen oder weggeweht werden, die Maschenweite der Gaze wird eine Verwehung von Pollen nicht vollständig verhindern können. Die Reichweite der Pollenverbreitung durch Insektenbestäubung ist in den Betrachtungen im übrigen viel zu gering angesetzt, da neuere Forschungen eine Bienenverbreitung von bis zu 16 km nachweisen. Es ist ferner davon auszugehen, dass es bei der Größe des Versuches (500 bis zu 2.500 Bäume gleichzeitig) problematisch sein wird, alle Blüten abzukapseln oder vor dem Aufblühen zu entfernen. Entsprechende personelle und logistische Garantien für den 20jährigen Versuchszeitraum sind im Antrag nicht gegeben.

Die Lage des vorgesehenen Gebietes innerhalb des durch Rechtsverordnung vom 20.01.2003 festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Elbe stellt einzusätzliches Risiko dar, das im Antrag nicht beachtet wurde: Bei einer möglichen Überflutung des Gebietes – womit gerechnet werden muss - insbesondere während der Blütezeit können die vorgesehen Schutzvorkehrungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung nicht vorgenommen werden, da das Gebiet nicht betretbar sein wird.

2. Gefahr der Übertragung auf artfremde Organismen

Die zu erwartende Verbreitung der künstlichen Gensequenzen in der Pflanze ist erst Bestandteil des Versuches und folglich bisher unbekannt. Insbesondere ist es unsicher, ob die Pfropfungsstelle vollständig als Abschlussgewebe fungiert und mithin die Verlagerung transgener DNA in den Wurzelbereich der Pflanzen verhindert. Eine Aufnahme transgener DNA durch die Bakterien des Wurzelraumes wäre somit zu erwarten, wodurch die Wahrscheinlichkeit des horizontalen Gentransfers auf artfremde Organismen steigt. Das Risiko einer artübergreifende Übertragung durch Bakterien, Viren und Pilze ist im Freiland ohnehin als hoch anzusehen. Einschlägige Versuche müssen unter erhöhten Sicherheitsbedingungen im geschlossenen Gewächshaus durchgeführt werden. Eine Freisetzung ist zum derzeitigen Kenntnisstand daher als verfrüht anzusehen, zumal Auswirkungen insbesondere auf Bodenorganismen gem. Angaben im Antrag nicht ausgeschlossen werden können.

3. Gefahr durch die Genprodukte

Unklar ist ferner die Verteilung der transgenen Genprodukte in der Pflanze. Da es sich hierbei um antibakteriell wirkende Substanzen handelt, ist auch mit deren Vorhandensein in den Früchten zu rechnen. Über die Wirkung insbesondere von Attacin auf den menschlichen Organismus ist nichts bekannt. Daher stellt die Herstellung von äußerlich nicht von uneingeschränkt genießbaren Früchten unterscheidbaren Äpfeln ggf. ein ganz konkretes Gesundheitsrisiko dar. Der Eintrag von bakteriziden Substanzen in den Boden (über abfallendes Pflanzenmaterial, evtl. die Wurzel und die Kompostierungen vor Ort) ist nicht akzeptabel.

4. Gefahr für den Züchtungs-, Genbank- und Naturschutzstandort Pillnitz

Das Potential, dass die transgene DNA direkt oder über ausgetragene Pollen auf einschlägige Empfänger trifft, ist am Standort Pillnitz als traditionellem Obstbaustandort mit seinen zahlreichen Apfelbäumen und der international anerkannten Genbank Obst gerade besonders hoch. Die Verwertbarkeit der dort in langjähriger Züchtungsarbeit mühsam entwickelten resistenten Sorten, die den hervorragenden internationalen Ruf des Standortes mitbegründen, würde im Fall einer Kontamination mit transgenem Material sofort entfallen.

In der unmittelbaren und weiteren Umgebung des geplanten Freisetzungsräume befinden sich darüber hinaus gem. §26 SächsNatSchG geschützte Biotope und Landschaftsschutzgebiete sowie der EU gemeldete FFH-Gebiete. Ich sehe hier eine

Bedrohung dieser besonders geschützten Gebiete durch transgenes Material. Der Standort Pillnitz muss schon allein deshalb als völlig ungeeignet abgelehnt werden.

5. Vorgriff im EU-Verfahren zur Risikobewertung von Antibiotika-Marker-Genen

In der Europäischen Union wird derzeit geprüft, welche der in der Gentechnologie eingesetzten Antibiotika-Marker-Gene auch in Zukunft Verwendung finden dürfen. Darauf nahm auch das Robert-Koch Institut im Frühjahr - im Rahmen der Risikobewertung einer gentechnisch veränderten Mais-Linie der Firma Monsanto - Bezug: In dieser Bewertung vertreten Sie die Ansicht, einem Verfahren der EU sollte nicht vorgegriffen werden. Deshalb sieht das RKI eine Zulassung der Linie, die im Übrigen genau das Marker-Gen trägt, das auch in die Apfel-Bäume eingebaut wurde, längstens bis Ende 2004 vor, für den Fall, dass auf der EU-Ebene noch keine Entscheidung zu den Marker-Genen gefallen ist wenn die Entscheidung durch das RKI fallen muss/sollte. Ein entsprechendes Handeln ist auch in dem hier vorliegenden Fall geraten.

6. Antragstellung ähnelt in der Sache dem "vereinfachten Verfahren", obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind.

Im vorliegenden Fall sollen in einem Verfahren acht Gene und etwa 170 Apfel-Linien genehmigt werden, die - zum Teil - in der Zukunft noch miteinander gekreuzt werden sollen. Dieses Vorgehen erinnert in der Antrag-Stellung an das so genannte "vereinfachte Verfahren". Dies ist formell zwar weiterhin erlaubt, doch heißt es in einer Entscheidung der Europäischen Kommission zum vereinfachten Verfahren (seinerzeit bzgl der alten Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG):

"Vertritt eine zuständige Behörde die Ansicht, dass in der Freisetzung bestimmter genetisch veränderter Organismen (GVO) ausreichende Erfahrungen gesammelt worden sind, so kann sie der Kommission einen Antrag auf ein vereinfachtes Verfahren für die Freisetzung solcher GVO-Typen stellen." (31994D0730 - 94/730/EG: Entscheidung der Kommission vom 4.

November 1994 zur Festlegung von vereinfachten Verfahren für die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Pflanzen nach Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, Amtsblatt Nr. L 292 vom 12/11/1994 S. 0031 - 0034)

In dem vorliegenden Fall wäre eine entsprechende Genehmigung aber in keiner Weise nachvollziehbar, da es eben nicht, wie (1) in der Begründung der Kommission gefordert und (2) in der neuen Freisetzungsrichtlinie entsprechend gemeint ist (2001/18/EG, Art 7 (6), mit Verweis auf die o.g. Entscheidung), hier gegeben ist, dass von "ausreichender Erfahrung" die Rede sein kann. Es handelt sich vielmehr um die erste Freisetzung von gentechnisch veränderten Äpfeln in Deutschland und gerade im Antrag wird an verschiedenen Stellen darauf hingewiesen, wie wenig über die Freisetzung gentechnisch veränderter Äpfel bekannt ist.

Ansonsten - wenn nicht als Antrag analog zum vereinfachten Verfahren - ist es kaum nachzuvollziehen, warum eine derart große Zahl von Genen und Linien innerhalb eines Antrages bearbeitet werden sollen. - Dies gilt um so mehr, als dass so wenig bekannt ist zu der Freisetzung gentechnisch veränderter Gehölze und - im Speziellen - gentechnisch veränderter Äpfel.

7. Ich bin persönlich betroffen

Durch die Freisetzung von gentechnisch veränderten Apfelbäumen sehe ich meine körperliche Unversehrtheit, meine wirtschaftliche Existenz und mein Eigentum, insbesondere mein Eigentum an Obstbäumen auf dem Grundstück ... bedroht (Art. 1,2,12,14 Grundgesetz). Der Grad der persönlichen Betroffenheit ist insbesondere deshalb schwer zu beurteilen, weil es sich bei der geplanten Freisetzung um eine Erstfreisetzung dieser gentechnisch veränderten Apfelbäume handelt und diese Freisetzung über den außergewöhnlich langen Zeitraum von 20 Jahren erfolgen soll. Weitere Freisetzung könnten folgen und müssten nur durch das rechtliche umstrittene sogenannte "vereinfachte Verfahren", d.h. durch eine einfache Anmeldung beim Robert-Koch -Institut nachgemeldet werden.

Unterschrift: